

12

Sanktionenrecht II:

Strafvollzugsrecht

- § 17 JVollzGB III: Anspruch auf Anstaltsverpflegung
 - Vollverpflegung einschl. Getränke
 - Abs. 1: ausreichende Menge
 - Abs. 1: Zusammensetzung muss den Regeln für ausgewogene Gemeinschaftsverpflegung außerhalb des Strafvollzugs entsprechen
 - Abs. 2: Rücksicht auf religiöse Speisevorschriften
- Die Verpflegung darf auf keinen Fall ein Strafübel darstellen ("*Wasser & Brot*")

- Praxisfragen
 - Vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre (VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 1.2 zu § 17)
 - Qualitativer Maßstab: Bundeswehr, Krankenhäuser, Mensen, Werkskantinen
 - Heutzutage regelmäßig vegetarisches Alternativessen im Angebot
 - Gegebenfalls Ausnahmen von der Gemeinschaftsverpflegung nach ärztlicher Maßgabe (VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 1.1 zu § 17)

- Praxisfragen (Forts.)
 - Zumeist religiöse Speiseangebote für die wichtigsten Glaubensrichtungen (islamisch, jüdisch)
 - Ansonsten Recht der betroffenen Gefangenen auf Selbstverpflegung (auf eigene Kosten)
 - Religionsbezogene Essensvorschriften schließen auch das Bemühen ein, religiös bedingte Zeitpunkte zu respektieren (OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, S. 111)
 - Nach Bundesrecht gab es eine Extra-Regelung für hohe religiöse Feste (VV Nr. 2 zu § 21 StVollzG), die in Ba.-Wü. weggefallen ist
- Umfang
 - Kein einheitlicher Tagessatz
 - In Ba.-Wü. ca. € 2,35

- Recht auf Selbstverpflegung?
 - Früher nur bei U-Haft
 - In Ba.-Wü. wird Gemeinschaftsverpflegung jetzt allgemein "angeboten"; vgl. §§ 11 Abs. 1 JVollzGB II, 17 Abs. 1 JVollzGB III, 15 Abs. 1 JVollzGB IV, 19 JVollzGB V
 - Ermessensnorm, aber Grundsatz der Gemeinschaftsverpflegung zu beachten: alle Gefangenen sollen, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, dasselbe Essen bekommen
 - Keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung
 - Im offenen u. Wohngruppenvollzug häufig Ausstattung mit Küchen
 - Ergänzende Verpflegungsmöglichkeiten durch Einkauf (§ 18 JVollzGB III; umfasst ausdrücklich frische und vitaminreiche Lebensmittel, VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 1.7 zu § 18)
 - Beachte: in Ba.-Wü. keine Lebensmittelpakete mehr! (s.u.)

Eigeneinschätzung... (momentan offline)



Infos

[Grundkurs Knast](#), [Quiz](#), [Haftformen](#), [Kontroverse Themen](#), [Vor der Haft](#), [Während der Haft](#), [Nach der Entlassung](#), [Infos für Angehörige](#), [Knast-Leben](#), [Mitarbeit im Strafvollzug](#), [Geschichte des Strafvollzugs](#), [Alternativen](#), [Kriminalität](#), [Knast im Ausland](#), [Über uns](#)

Service

[Mailingliste Strafvollzug](#), [Knast.Net Forum](#), [Leserfragen](#), [JVA Forum](#), [Knast Talk](#), [Benutzerkonto](#), [Forum für Angehörige](#), [»Hotelführer«](#), [Neue Beiträge](#)

Links

[Allgemeines](#), [Haft-Leitfäden](#), [Bundesgesetze](#), [Strafvollzugsgesetze der Länder](#), [Alternativen](#), [Prävention](#), [Menschenrechte](#), [Blogs & Podcasts](#), [Foren](#), [Chats](#), [Mailinglisten](#), [Hilfsorganisationen](#), [Ehrenamtliche Mitarbeit](#), [Schulden](#), [Brieffreundschaften](#)


» [Alle 39 Einträge](#)

Archiv

[Strafvollzugsarchiv](#), [Knast-Radio](#), [Knast-Bücher](#), [Knast-Filme](#), [Knast-Zeitungen](#), [Homepages von Gefangenen](#), [18 Jahre Knast.Net](#), [Fotos von Knästen](#)

Jetzt! - Momentan befindet sich **1** User in unserem [Chat](#). Schauen Sie mal vorbei!

Tipp! - [der lichtblick](#) - unzensurierte Knast-Zeitschrift der JVA Berlin-Tegel

 Abonnieren Sie das Knast.Net [Atom](#)- oder [RSS-Feed](#).

Eigeneinschätzung... (momentan offline)



40 Bewertungen: 3.1 von 5.0

Legende: Angehörige ★★★★★, Bedienstete ★★★★★, Gefangene ★★★★★

★★★★★ **norman** - Gefangene/r

weil das essen sonntags super ist und die beamten auch super es gibt fast nie zwischen den gefangenen erger

★★★★★ **k.** - Gefangene/r

Ich saß dreieinhalb Jahre in Freiburg ein (Herrman-Herder-Straße) und muss sagen, das ist ein stieres Loch, was die Freizeit betrifft, dieser Knast bedeutet nur Wegsperr-Vollzug. Was die Beamten betrifft, so teils teils, wie halt überall, was den Besuch im großen Besucherraum betrifft, ist das auch nicht das Wahre. In meiner Zeit waren die Drogen teuer und nicht gerade qualitativ hochwertig, außer wenn es die Beamten selber bringen. Der Anstaltsleiter ist absolut konservativ, und er ist nicht einmal fähig, einem in die Augen zu schauen und sich mit einem korrekt auseinanderzusetzen. Daher kann ich von dieser konservativen Anstalt nur abraten, sucht Euch ein besseres Loch, denn auch das Essen schmeckt nicht.

Gefällt Ihnen dieser Beitrag? - [ja](#), [nein](#) - (Beitrag ist unzumutbar)

★★★★★ **Gisela** - Angehörige/r

Personal ist unfreundlich wie die sau!!!!!!!!!!

Gefällt Ihnen dieser Beitrag? - [ja](#), [nein](#) - (Beitrag ist unzumutbar)

Eigeneinschätzung... (momentan offline)



40 Bewertungen: 3.1 von 5.0

Legende: Angehörige ★★★★★, Bedienstete ★★★★★, Gefangene ★★★★★

★★★★☆ sterncheen Angehörige/r 01.Mär.2012

Ich muss schon sagen, dass ich mich echt erschrecke, was einige Angehörigen schreiben... Mein Mann ist auch schon seit 2 Jahren da drin und ich habe bis auf einmal keine schlechten Erfahrungen gemacht. Auch unsere Kinder sind in der Besuchsabteilung herzlich Willkommen und bekommen nicht vermittelt, dass man hier im Knast sitzt. Wir als Angehörige, können nicht wissen, wie es drinnen auf den Stockwerken aussieht. Wir hören es nur von den Erzählungen. Aber ehrlich mal, draussen passen uns auch einige Menschen nicht!!! Knast ist halt Knast - und kein Luxushotel, mal förmlich ausgedrückt. Ich kann euch Beamten da drin sagen (vorallem in der Besuchsabteilung) macht weiter sooo... 🇩🇪 🇵🇸

[Kommentieren](#)

★★★★★ Anna Angehörige/r 14.Dez.2011

Hallo, also bis jetzt war ich nur zwei mal dort, hatte aber schon öfters telefonischen kontakt . Die Beamte , die die ich gesehen habe , sind sehr net. Die für uns zustehende soz.beraterin ist sehr nett, hat mich sogar angerufen um sich vorzustellen!!! sieht alles geräumig, sehr sauber und ordentlich, Schulische Bildung -toll, wenn man rechtzeitig anruft kriegt man 2stunde besuch 2x im monat, dann die familienbesuche und sonderbesuche ...Weihnachtsfeier für Gefangene mit 1 Verwandtem(höchstwarscheinlich nicht für alle , aber trotzdem schön das soetwas gibt).. Bis jetzt hat mein Mann sich nicht wirklich beklagt ...er war schon mal in einer zelle (in Rottweil) da hat er keine frische Luft gehabt , geschweige schon vom Tageslicht... Schade blos das es keine private besuche gibt, zumindestens nicht für uns.. ist wohl irgendwie erst ab ca. 5 jahre Straffe..oder so .. Entschuldige mich für meine Rechtschreibung 😊 Wünsche allen trotz all unseren Problemen einen Schönen Wihnachtsfest und noch besseren neuen Jahr. Für viele bedeutet er langersehntes wiedersehen(zuhause) + 🇵🇸

[Kommentieren](#)

- § 57 JVollzGB III:

Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Gefangene sollen insbesondere an Unterricht [..], Lehrgängen, [...] Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen. Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten.

- § 58 Abs. 1 JVollzGB III:
 - Besitz von Büchern und Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung
 - In angemessenem Umfang
 - Kontrolle und Wert als explizite Kriterien
- § 58 Abs. 2: Einschränkungen
 - Besitz etc. wäre mit Strafe oder Geldbuße bedroht
 - Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit/Ordnung
 - Abstrakte Sicherheitsgefährdung ausreichend
 - Kontrollaufwand für Anstalt nicht leistbar
 - Verhältnismäßigkeit: vor Verbot mildere (Kontroll-) Mittel zu prüfen (z.B. Verplombung von Geräten)
- § 58 Abs. 3: Bei elektronischen Unterhaltungsmedien bestimmte technische Beschränkungen möglich

- § 58 Abs. 4
 - Widerrufsmöglichkeit
 - Unter den Voraussetzungen des Abs. 2
 - Bei Neubewertung von Umständen
 - Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes maßgebend
 - Erleichterte Widerrufsmöglichkeit bei elektron. Unterhaltungsmedien gem. Abs. 3 S. 3

- OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, S. 194; KG, StVert 2006, S. 259
 - DVD-Abspielgerät ohne Aufzeichnungs- u. Speicherfunktion stellt keine abstrakt-generelle Gefahr dar
- OLG Frankfurt, StVert 1989, S. 356; OLG München, NStZ-RR 1996, S. 352
 - CD-Player sind zulässig, wenn das Gerät verplombt werden kann
- OLG Dresden, NStZ-RR 2011, S. 31
 - Der Besitz eines Spielgerätes 'Nintendo DS Lite' stellt eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt dar, weil dadurch eine unkontrollierte Datenübertragung ermöglicht wird, die weder technisch noch durch Kontrollmaßnahmen hinreichend sicher verhindert werden kann, ohne das Gerät zu zerstören

- OLG Brandenburg, Forum Strafvollzug 2009, S. 40
 - Musik-CDs nicht zulässig wegen abstrakt-genereller Gefährdungsneigung. Massenspeicher können schwer kontrollierbare Audio- und Videodaten enthalten
 - Dem steht auch nicht entgegen, wenn der Datenträger originalverpackt ist
- LG Lübeck, ZfStrVo 2006, S. 175
 - Der Einkauf von DVDs kann untersagt werden
 - Risiko der missbräuchlichen Nutzung bzw. der unerlaubten Speicherung von Daten (pornographische, rassistische und sonstige, den Vollzugszielen entgegenstehende Inhalte)

- OLG Schleswig, Beschl. v. 25.1.2008 (bei Roth, NStZ 2008, S. 682), OLG Koblenz, Beschl. v. 7.1.2011, NStZ 2011, S. 350, KG Berlin, Beschl. v. 11.2.2016, BeckRS 2016, 7838
 - DVDs mit FSK 18-Klassifizierung wohnt abstrakt-generelles Gefährdungspotenzial für die Sicherheit und die Vollzugsziele inne
 - Durch ihre Betrachtung kann die charakterliche, sittliche oder geistige Erziehung gestört werden
- A.A. OLG Hamburg, Beschl. v. 25.6.2008 (bei Roth, aaO.), OLG Frankfurt, Beschl. v. 15.3.2007, OLG Frankfurt NStZ 2009, NSTZ Jahr 2009 Seite 220
 - FSK 18 kein Kriterium zur Beurteilung der Gefährlichkeit in einer Anstalt für Erwachsene

- Ältere Einfach-PCs ohne Kontakt nach außen
 - Eher unproblematisch
 - PC mit Drucker z.T. nur in besonders überwachten Räumen zugelassen (z.B. OLG Celle, StV 1994, S. 436)
- Neuere multimedia- und kommunikationsfähige PCs, Notebooks, Tablets, etc.
 - Gefahr des Missbrauchs und der unkontrollierbaren Nutzung von Speicherfunktionen für Texte und andere Daten
 - Risiko des unkontrollierten Informationsaustausches
 - » intern, extern
 - Alle Geräte mit USB-Schnittstelle, CI-Slot und anderen Kartenlesefunktionen problematisch (vgl. OLG Hamm, Az. III-1 Vollz (Ws) 422/11 vom 6.9.2011; BVerfG, NStZ 2003, 621; Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl. 2012, § 70 Rn. 23)

- §§ 59, 60 JVollzGB III
 - Regelungen konkretisieren die Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit
 - Reihenfolge im ba.-wü. Gesetz geändert und der heutigen Realität angepasst (vgl. §§ 68, 69 StVollzG)
 - » Hörfunk und Fernsehen, § 59
 - » Zeitungen und Zeitschriften, § 60

- § 59
 - Anpassung des Gesetzes an die Entwicklung im Bereich der Massenmedien seit den 1970er Jahren
 - *Altes Recht sah neben dem Hörfunk einen "gemeinschaftlichen Fernsehempfang" in der Anstalt vor und war von der Praxis längst überholt (vgl. § 69 StVollzG, zu den damaligen Auswahlkriterien § 69 Abs. 1 S. 2)*
 - In den neuen Gesetzen ist Eigenbesitz der Geräte mit individueller Programmauswahl auch der gesetzl. Regelfall, § 59 Abs. 1
 - Nur frei empfangbares Kabel-TV, vgl. Abs. 3
 - Auswahl der eingespeisten Programme ist Angelegenheit der Gefangenenmitverantwortung, Abs. 3
 - Häufig exklusives Leasingangebot in den Anstalten, Abs. 2

- § 60
 - Bezug von Zeitungen und Zeitschriften
 - » in angemessenem Umfang
 - » durch Vermittlung der Anstalt
 - » umfasst nicht Versandkataloge etc.
 - Problem: Einschränkungen
 - » Abs. 2 verweist auf die (allg.) Einschränkungsklausel des § 58 Abs. 2
 - » Nach altem Recht war die Eingriffsschwelle im Hinblick auf die Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG auf "erhebliche Gefährdungen" beschränkt (vgl. § 68 Abs. 2 StVollzG)
 - » weitere Beschränkungen in VV-JVollzGB Ba.-Wü.

- VV-JVollzGB Nr. 2.1 zu § 60

Als Zeitungen und Zeitschriften, die vom Bezug ausgeschlossen sind, kommen insbesondere in Betracht

- Propagandamittel einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder verbotenen Vereinigung (§ 86 Abs. 1 StGB)
- Schriften, die den Bundespräsidenten, den Staat oder Verfassungsorgane in verfassungsfeindlicher Weise verunglimpfen (§§ 90 - 90b StGB)
- Schriften, die zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern (§ 111 StGB, § 116 OWiG)
- Schriften, die zu Straftaten zur Störung des öffentlichen Friedens anleiten oder die Bereitschaft zur Begehung solcher Taten wecken oder fördern (§ 130a StGB)
- Schriften, die volksverhetzend sind (§ 130 StGB) bzw. die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder die zum Rassenhass aufstacheln (§ 131 Abs. 1 StGB)

- VV-JVollzGB Nr. 2.1 zu § 60

Als Zeitungen und Zeitschriften, die vom Bezug ausgeschlossen sind, kommen insbesondere in Betracht

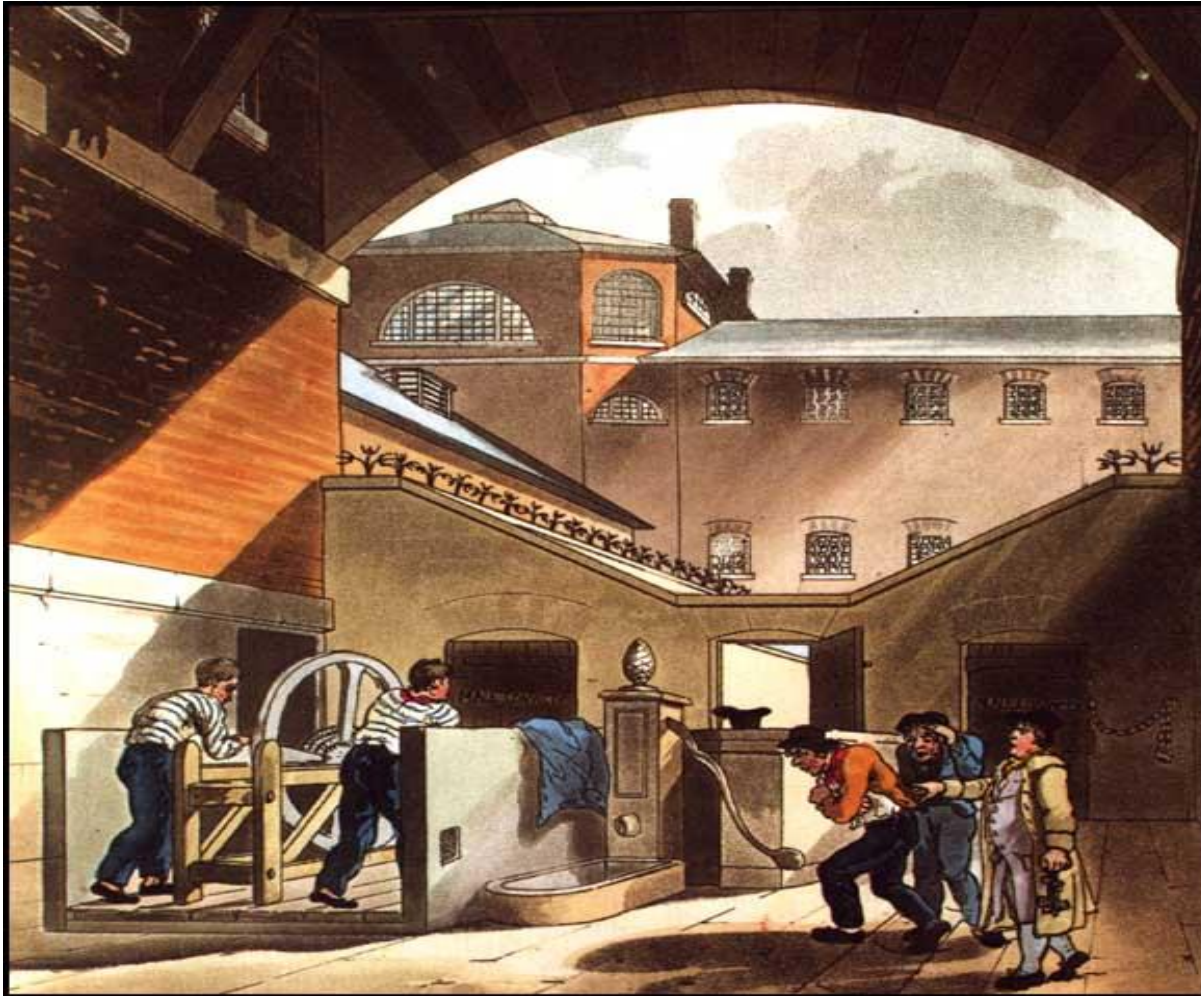
- Schriften, die volksverhetzend sind (§ 130 StGB), die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder zum Rassenhass aufstacheln (§ 131 Abs. 1 StGB),
- Pornographische Schriften (§§ 184a – 184c StGB)
- Schriften, die Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbieten (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)
- Schriften, die von einem presserechtlichen Verbreitungsverbot betroffen sind (z.B. §§ 15, 21 Nr. 4 LandespresseG)
- Schriften, die Bekenntnisse, inländische Kirchen oder Weltanschauungsgemeinschaften bzw. deren Einrichtungen und Gebräuche beschimpfen (§ 166 StGB)
- Schriften mit beleidigendem Inhalt (§§ 103, 185 ff. StGB)
- u.a.

- VV-JVollzGB Nr. 1 ff. zu § 60
 - 1.3 Die Weitergabe von Zeitungen und Zeitschriften oder von Teilen und Ausschnitten an andere Gefangene kann untersagt werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde.
 - 1.4 Gebrauchte Zeitungen und Zeitschriften haben die Gefangenen unaufgefordert abzugeben. Sie werden vernichtet, es sei denn, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einzelfall eine anderweitige Verwertung oder die Verwahrung bei der Habe angeordnet hat. Die Gefangenen sind hierüber bei der Bestellung der Zeitung oder Zeitschrift zu belehren.
 - 1.4.1 Eine anderweitige Verwertung kann darin bestehen, dass die Zeitungen oder Zeitschriften auf Antrag und auf Kosten der Gefangenen an Dritte außerhalb der Justizvollzugsanstalt verschickt werden.
 - 1.4.2 Ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung bei der Habe besteht in der Regel nur bei Fachzeitschriften.

- § 60
 - Verhältnismäßigkeit zu beachten
 - » Zurückhaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen einer Ausgabe geht einem allg. Bezugsverbot vor

- §§ 29-31 JVollzGB III
- Art. 4 GG: grundsätzlich keine Beschränkung
- Keine Änderungen ggü. StVollzG
- § 29: aktive Unterstützung durch die Anstalt
 - Kontaktaufnahme (Abs. 1)
 - Besitz religiöser Schriften; Entzug nur bei grobem Missbrauch (Abs. 2)
 - Besitz religiöser Gegenstände (Abs. 3)
- § 30: Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen
 - Ausschluss nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung
- § 31: entspr. Geltung für Weltanschauungsgemeinschaften

Arbeit im Strafvollzug



Rudolf Ackermann: Coldbath Fields Prison, from *Microcosm of London* (1808)

- Verschiedene Systeme denkbar
 - Zwangsarbeit als Strafe, Freiheitsentzug als Nebeneffekt
 - Freiheitsstrafe mit Schwerarbeit (Arbeit als Strafverschärfung)
 - Arbeit als Resozialisierungsmittel durch Förderung der beruflichen Integration (Wiedereingliederung)

- Rechtliche Regelung in Ba.-Wü.:
 - Arbeitspflicht gem. § 47 Abs. 1 JVollzGB III
 - Arbeit als Behandlungsmaßnahme, ggf. auch gegen den Willen des Gefangenen
 - Ausnahmen gem. § 47 Abs. 1 S. 3:
 - » >65 Jahre
 - » Beschäftigungsverbote zum Mutterschutz
 - Keine Arbeitspflicht besteht ferner für
 - » U-Häftlinge (Unschuldsvermutung; in Ba.-Wü. jetzt explizit geregelt in § 34 Abs. 1 JVollzGB II)
 - » Sicherungsverwahrte (Freiheitsstrafe ist verbüßt; erstmals geregelt in § 42 Abs. 1 JVollzGB V)

- Zwangsarbeit ist nur im Rahmen richterlich verhängter Freiheitsentziehung (Freiheitsstrafe) erlaubt, Art. 12 Abs. 3 GG
- Einige Bundesländer haben das Konzept der Arbeitspflicht nicht übernommen
 - Arbeit dort als freiwillige Arbeit konzipiert (kritisch: Arloth, NStZ 2016, S. 238 f.)
 - vgl. Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen

Internationale Vereinbarungen zur Zwangsarbeit

- UN Slavery Convention, 1926
- ILO C29 Forced Labour Convention, 1930
- UN Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices Similar to Slavery, 1956
- ILO C105 Abolition of Forced Labour Convention, 1957
- WTO u. GATT
- EMRK u. European Prison Rules

* Allg. Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)

Artikel XX

Allgemeine Ausnahmen

Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Maßnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:

- (e) Maßnahmen, die sich auf **Waren** beziehen, **die in Gefängnissen hergestellt werden;**

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) **Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit** im Sinne dieses Artikels gilt
 - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der **unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen** worden ist;
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

- 26.1 Gefangenearbeit ist als ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs zu betrachten und darf nie zur Bestrafung eingesetzt werden.
- 26.2 Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen.
- 26.3 Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aufrecht erhält oder steigert.
- 26.4 Entsprechend dem Grundsatz 13 darf es beim Arbeitsangebot keine Diskriminierung wegen des Geschlechts geben.
- 26.5 Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung umfassende Arbeit anzubieten.
- 26.6 Die Gefangenen müssen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, im Rahmen des verfügbaren Angebots und vorbehaltlich der Erfordernisse von Eignung, Ordnung und Disziplin wählen können.

- 26.7 Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen, damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden.
- 26.10 In allen Fällen ist die Gefangenenarbeit angemessen zu vergüten.
- 26.11 Den Gefangenen ist zu gestatten, zumindest einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihren Familien zukommen zu lassen.
- 26.12 Die Gefangenen sind anzuregen, einen Teil ihres Verdienstes zu sparen; diese Ersparnisse sind den Gefangenen bei der Entlassung auszuhändigen oder für andere erlaubte Zwecke zu verwenden.
- 26.13 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für Gefangene müssen wirksam und genauso streng sein wie diejenigen, die für Arbeitnehmer außerhalb der Anstalt gelten.

- 26.14 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Gefangene bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit entschädigt werden; dabei dürfen die Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die Arbeitnehmern außerhalb der Anstalt nach innerstaatlichem Recht zustehen.
- 26.15 Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit der Gefangenen ist nach den örtlichen Bestimmungen oder üblichen Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern in Freiheit festzusetzen.
- 26.16 Gefangene müssen mindestens einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Ausbildung und andere Aktivitäten haben.
- 26.17 Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.

- Grundsätze:
 - Arbeit ist bedeutsam für Resozialisierung und für die Organisation der Vollzugsanstalt
 - Arbeit soll auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Gefangenen ausgerichtet werden
 - Arbeit im Strafvollzug soll Arbeitsfähigkeiten erhalten und für Erwerbsarbeit nach Entlassung vorbereiten
 - Bedeutung der Vergütung

- Umfassendes Gesamtkonzept: Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung, Weiterbildung
- § 42 Abs. 1 JVollzGB III: primäres Ziel Förderung der Fähigkeit, nach der Entlassung einer Erwerbsfähigkeit nachzugehen
 - implizite Zielsetzung: Förderung des Selbstwertgefühls der Gefangenen
- § 42 Abs. 2: wirtschaftliche Ergiebigkeit der Arbeit
 - soll neben der Befriedigung der eigenen materiellen Bedürfnissen der Gefangenen auch dazu beitragen Unterhaltsleistungen sowie Schadenswiedergutmachung zu ermöglichen
- § 42 Abs. 2: Anpassung an die individuellen Fähigkeiten und Interessen
 - dazu zählen insbes.: Berufliche Qualifikation, Fertigkeiten, Leistungsfähigkeit, Neigung

- Wirtschaftlich ergiebige Arbeit (§ 42 Abs. 2)
- Arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 42 Abs. 3)
 - » soll Gefangene an die Fähigkeit zu wirtschaftlich ergiebigem Arbeiten heranzuführen
- Bildung, Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung (§ 42 Abs. 4)
- Hilfstätigkeiten in der Anstalt (§ 47 Abs. 1 S. 2)

- Der Gefangene soll eine qualifizierte und wirtschaftlich ergiebige Tätigkeit verrichten (§ 42)
- Unzulässig: unproduktive, sinnlose oder stumpfsinnige Arbeit
- Zulässig: alle auch außerhalb des Vollzuges existierenden Arbeiten, insbes. schwere, schmutzige, Fließband-, Akkord-Arbeiten
- Nicht erforderlich: Abwechslungsreichtum, bestimmtes Niveau, besondere Einträglichkeit

1. In erster Linie Zuweisung qualifizierter Beschäftigung in der Anstalt (§ 42 Abs. 2)
Substitute: Bildung, Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung (§ 42 Abs. 4)
 2. Gleichgestellte Arbeitsformen:
 - Freies Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von Freigang (§ 45 Abs. 1)
 - Selbstbeschäftigung (§ 45 Abs. 2)
-
3. Wenn keine qualifizierte Beschäftigung möglich, dann
 - Arbeitstherapeutische Maßnahmen (§ 42 Abs. 3)